



## Von der Gemeinde Puppung auszufüllen

Es wird bestätigt, dass die Angaben der Antragstellung nach den übermittelten Unterlagen geprüft wurden.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Klimaticket sind gegeben und es wird eine Auszahlung in Höhe von \_\_\_\_\_ erfolgen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses zum Klimaticket sind NICHT gegeben.

Die Auszahlung erfolgt

an den/die Antragsteller/in in bar     auf das rückseits angegebene Konto angewiesen

Puppung, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter/in

## Richtlinien über die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten des Klimatickets für Studierende

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Mai 2016, des Gemeinderatsbeschlusses vom 15. Dezember 2016 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.03.2022 wird an Gemeindeglieder/Innen, die laut nachstehenden Richtlinien anspruchsberechtigt sind, ein Zuschuss zu den Kosten eines Klimatickets für Studierende unter Einhaltung nachstehender Voraussetzungen gewährt.

1. Als Förderhöhe wird festgelegt, dass € 150,00 pro Jahr ausbezahlt werden.
2. Die Förderung wird nur jenen Studierenden gewährt, die den Hauptwohnsitz per Stichtag 31.10. des Studienjahres in der Gemeinde Puppung haben und dieser für die Dauer der Inanspruchnahme des Klimatickets aufrecht bleibt.
3. Die Förderung wird 1x jährlich gewährt und kann längstens bis zum vollendeten 26. Lebensjahres bezogen werden.
4. Die Förderung wird an Studenten und Studentinnen ausbezahlt, die an einer österreichischen Hochschule, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule, Universität oder gleichartigen Institution studieren.
5. Dem Förderansuchen ist die Inskriptionsbestätigung sowie eine Kopie des Klimatickets oder der dazugehörigen Zahlungsbestätigung beizulegen.
6. Das Förderansuchen ist mit den erforderlichen Nachweisen beim Gemeindeamt (Abteilung Meldeamt) zu stellen.
7. Die Förderung kann an Auslandsstudenten nicht ausbezahlt werden.

### Rechtsgrundlagen:

Ein Rechtsanspruch auf den gegenständlichen Zuschuss kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände wird die Entscheidungsbefugnis dem Gemeindevorstand übertragen. Diese Richtlinien treten mit 25.03.2022 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien.